



RAA Mag. Birgit Kaiser

RA Dipl.-iur. Jan Waßerfall

„Rechtstipps“ für Unternehmer

Übersicht

1. AGB
2. Datenschutz (Überblick)
3. Fernabsatz
4. Gewährleistung
5. Forderungsinkasso
6. und was Sie sonst noch so auf dem Herzen haben...



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- ▶ sinnvoll bei gleichartigen Verträgen und Geschäftsvorgängen
- ▶ Geltung von AGB - aktive Einbeziehung vor dem Vertragsschluss!
- ▶ **Formulierungsvorschlag bei Konsumenten (besonders hervorzuheben):**
“Achtung! Die umseitigen Vertragsbedingungen werden – sofern wir beweisen können, dass Sie diese tatsächlich zur Kenntnis genommen und ihnen zugestimmt haben - mit Ihrer Unterschrift Bestandteil dieses Vertrages.“
- ▶ **Formulierungsvorschlag außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG:**
“Achtung! Die umseitigen Vertragsbedingungen werden mit Ihrer Unterschrift Bestandteil dieses Vertrages.“



Müssen AGB in den Geschäftsräumen ersichtlich gemacht werden?

- ▶ Bei regelmäßiger Verwendung besteht eine Verpflichtung zum Aushang oder Auflage in den Kundenverkehrsräumen zusätzlich zur vertraglichen Vereinbarung!
- ▶ Bei Missachtung: Geldstrafe bis zu 1.090 EUR



Onlineshop

- ▶ AGB müssen vor dem Kaufabschluss einsehbar sein
zB Pop-up Fenster, das vor dem Abschluss des Kauf- und Bezahlprozesses erscheint
- ▶ per Klick und Setzen eines Hakens leicht zugänglich vor Abschluss des Kaufes/der Bestellung etc. „jetzt kaufen“



Mögliche Inhalte AGB

- ✓ Geltungsbereich
- ✓ Vertragsschluss
- ✓ Preise
- ✓ Zahlungsmodalitäten
- ✓ Zahlungsfälligkeit
- ✓ Zahlungsverzug
- ✓ Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung
- ✓ Lieferung
- ✓ Eigentumsvorbehalt
- ✓ Rücksendung und Widerrufsrechte
- ✓ Gewährleistung
- ✓ Transportschäden
- ✓ Haftungsausschluss
- ✓ Übertragung von Nutzungsrechten
- ✓ Mitwirkungspflichten
- ✓ Geheimhaltung
- ✓ Rechtswahl/Schlichtungsverfahren
- ✓ Schlussbestimmungen



Fragen zu den AGB?

RAA Mag. Birgit Kaiser | RA Dipl.-iur. Jan Waßerfall



Datenschutz oder Datenschmutz?

GRUNDSATZ: jede Datenerhebung ist verboten, außer sie ist erlaubt!!!

- ▶ **Rechtmäßigkeit** der Verarbeitung (Gibt es einen Rechtsgrund?)
- ▶ **Zweckbindung** (Welcher Zweck erfordert die Datenerhebung bzw. -verarbeitung? Ist dieser Zweck legitim?)
- ▶ **Datenminimierung** (Beschränke ich mich auf die wesentlichen Daten?)
- ▶ **Richtigkeit** (Sind vorhandene Daten richtig und aktuell?)
- ▶ **Speicherbegrenzung** (Brauche ich die Daten noch oder sind sie zu löschen?)
- ▶ **Integrität und Vertraulichkeit** (Sind unsere Daten sicher?)
- ▶ **„Rechenschaftspflicht“** (Kann ich die Einhaltung dieser Grundsätze nachweisen?)



Welche Pflichten treffen Sie als Verantwortlichen?

- ▶ Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung
- ▶ Treffen geeigneter **Datensicherheitsmaßnahmen**
- ▶ Schriftliche Vereinbarung mit Auftragsverarbeiter
- ▶ **Meldung** und Benachrichtigung der Datenschutzbehörde bei Datenmissbrauch
- ▶ Entsprechung wahrgenommener Betroffenenrechte (Auskunft etc.)
- ▶ **Rechenschaftspflicht** = Nachweispflicht der Rechtmäßigkeit durch Dokumentation
- ▶ **Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses (Muster WKO)**
- ▶ Allenfalls Datenschutz-Folgenabschätzung
- ▶ Allenfalls Benennung eines Datenschutzbeauftragten



Datenschutz im (Unternehmens-)Alltag

Betroffenenrechte

- ▶ Recht auf Information zB bei Datenmissbrauch
- ▶ Recht auf Berichtigung
- ▶ Recht auf Löschung „Recht auf Vergessenwerden“
- ▶ Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- ▶ Recht auf Datenübertragbarkeit
- ▶ Widerspruchsrecht (Hinweispflicht für Verantwortlichen)
- ▶ Auskunftsrecht → Muster Auskunftersuchen



Sanktionen

Einige Beispiele:

<u>Verstoß/Übertretung</u>	<u>Höchstbuße</u>	<u>bisher (max. Geldstrafe)</u>			
Missachtung Bescheid d. DSB	€ 20.000.000,-- oder 4 % v.Ums.	€ 25.000,--	fehlender Datenschutzbeauftragter	€ 10.000.000,-- oder 2 % v.Ums.	nicht strafbar
Verletzung des Auskunftsrechts	€ 20.000.000,-- oder 4 % v.Ums.	€ 500,--	Nichtvornahme DSFA/DPIA	€ 10.000.000,-- oder 2 % v.Ums.	nicht strafbar
Verletzung der Lösungsrechts	€ 20.000.000,-- oder 4 % v.Ums.	€ 500,--	mangelhafte Datensicherheit	€ 10.000.000,-- oder 2 % v.Ums.	€ 10.000,--
unrechtmäßige Datenspeicherung	€ 20.000.000,-- oder 4 % v.Ums.	nicht strafbar	kein Verarbeitungsverzeichnis	€ 10.000.000,-- oder 2 % v.Ums.	€ 10.000,-- (Meldepflicht)
unzulässige Auslandsübermittlung	€ 20.000.000,-- oder 4 % v.Ums.	€ 10.000,--	fehlende Elternzustimmung	€ 10.000.000,-- oder 2 % v.Ums.	nicht strafbar
			Nicht-Kooperation mit DSB	€ 10.000.000,-- oder 2 % v.Ums.	nicht strafbar



Fragen zum Datenschutz?

RAA Mag. Birgit Kaiser | RA Dipl.-iur. Jan Waßerfall



Fernabsatz

- ▶ Die Bestimmungen gelten nicht nur für Webshops, sondern für alle Formen von Fernabsatzverträgen, unabhängig davon, welches Medium verwendet wird.
- ▶ 1. ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit
- ▶ 2. mittels Fernkommunikationsmittel zB WhatsApp, Mail, Telefon etc.



Zum Widerruf / Rücktritt

- ▶ Belehrung über Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts / Rücktrittsrechts inkl. Muster-Widerrufsformular
- ▶ Hinweis, dass der Verbraucher im Widerrufsfall/Rücktrittsfall die Kosten für die Rücksendung der Waren zu tragen hat
- ▶ gegebenenfalls die Umstände, unter denen der Verbraucher sein Rücktrittsrecht verliert
- ▶ gegebenenfalls der Hinweis, wenn der Verbraucher ausdrücklich gewünscht hat, dass mit einer bestellten Dienstleistung noch innerhalb der Widerrufsfrist begonnen wird, dass er für die erfolgte Dienstleistung im Widerrufsfall ein anteiliges Entgelt zu zahlen hat.



Folgen bei Nichtbelehrung

- ▶ **ACHTUNG:**
Wird über die Widerrufs-/Rücktrittsmöglichkeit nicht korrekt informiert, verlängert sich ein bestehendes Rücktrittsrecht von 14 Kalendertagen um 12 Monate. Wird die Information später nachgeholt, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält (§ 12 FAGG)!
- ▶ Wird über die Tragung der Rücksendekosten nicht korrekt informiert, so hat der Verbraucher die Rücksendekosten nicht zu tragen (§ 4 Abs 5 und § 15 Abs 2 FAGG).



→ Muster Widerrufsbelehrung



Fragen zum Fernabsatzgesetz?

RAA Mag. Birgit Kaiser | RA Dipl.-iur. Jan Waßerfall



Was ist Gewährleistung?

- ▶ **Mangel** = Abweichung der Ist-Zustandes vom Soll-Zustand
- ▶ **GEWÄHRLEISTUNG** = gesetzliche verschuldensunabhängige Haftung des Übergebers für Mängel, die schon bei Übergabe der Ware bestanden haben.
 - die Mangelhaftigkeit wird grds gesetzlich vermutet, wenn der Mangel binnen sechs Monaten/bei Verbraucher eines Jahres ab Übergabe hervorkommt
 - Gewährleistungsfrist: zwei Jahre bei beweglichen Sachen, drei Jahre bei unbeweglichen Sachen
- ▶ **GARANTIE** = freiwillige Haftungsübernahme



Welche Ansprüche gibt es aus der Gewährleistung?

- ▶ in erster Linie:
Verbesserung (=Reparatur) oder **Austausch** (bei Gattungssachen)
→ Wahl des Verbrauchers, wenn nicht unverhältnismäßig
- ▶ erst in zweiter Linie: (nicht wenn Verbesserung oder Austausch)
Preisminderung oder **Wandlung** (=Vertragsrücktritt, also Sache/Leistung gegen Geld, keine Gutschrift)



Fragen zum Gewährleistungsrecht?

RAA Mag. Birgit Kaiser | RA Dipl.-iur. Jan Waßerfall



Mahnwesen/Inkasso

- ▶ Zahlungsverzug = vertragsmäßige Leistung und Fälligkeit
- ▶ Rechtzeitig = grds Gutschrift auf Konto
ACHTUNG: bei Verbrauchern reicht Überweisungsauftrag am Fälligkeitstag
- ▶ Nichtzahlung bei Fälligkeit = Verzug
Möglichkeiten: 1. auf Vertragserfüllung bestehen
2. unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten



Mahnung

► Muss ich mahnen?

Eine Mahnung ist bei Zahlungsverzug des Schuldners nicht Voraussetzung für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs. Ist die Geldschuld also fällig und es wird nicht bezahlt, so könnte der Gläubiger nach dem Gesetz auch sofort auf Zahlung des Kaufpreises bzw. Entgeltes klagen.

► Keine besondere Formvorschrift!



Verzugszinsen

- ▶ Vertraglich vereinbart in Vertrag oder AGBs
- ▶ Gesetzliche Verzugszinsen:
 - a) Verbrauchergeschäfte: 4 % p.a.
 - b) Unternehmergeschäfte: 9,2 % über Basiszinssatz (11,08%)



Betriebskosten (Mahnspeesen etc.)

- ▶ **Bei Unternehmergeschäften:**
€ 40,- - pauschale Betriebskosten
- ▶ darüber hinaus bei **Verbraucher- und Unternehmergeschäften:**
Schadenersatz außergerichtlicher Kosten zB für Rechtsanwalt
(angemessenes Verhältnis zur Forderung muss gegeben sein)



Gerichtliche Durchsetzung

- ▶ Mahnklage (bei Geldforderungen) am Ort des Beklagten: Geschäftssitz oder Wohnsitz bei Verbrauchern
- ▶ Über € 5.000,-- Anwaltpflicht
- ▶ Verjährung der Klagemöglichkeit binnen 3 Jahren ab Fälligkeit
- ▶ Titel des Gerichtes ist 30 Jahre lang durchsetzbar



Exekution von Forderungen

- ▶ Exekution innerhalb Ö: durch Gerichtsvollzieher nach Exekutionsbewilligung
- ▶ Exekution innerhalb der EU (außer Dänemark): mit inländischem Titel und Bescheinigung nach Art 54 EuGVVO nach nationalen Regelungen



Fragen zur Forderungseintreibung?

RAA Mag. Birgit Kaiser | RA Dipl.-iur. Jan Waßerfall



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit - Zeit für weitere allgemeine Fragen!

Für konkrete Fragen empfiehlt sich die Inanspruchnahme eines
Beratungsgespräches!

RAA Mag. Birgit Kaiser
Rechtsanwaltskanzlei Dr. Wimmer
M 0664 76 96 061 (Mobil)
Mail: birgit.kaiser@ihrerechtehand.at
Web: www.ihrerechtehand.at

RA Dipl.-iur. Jan Waßerfall
Rechtsanwaltskanzlei Waßerfall
M +43 690 10 35 08 21 (Mobil)
Mail: anwalt@wasserfall.com
Web: www.wasserfall.com

